

das luxemburgische Urheberrecht eine Einführung

Jean-Luc PUTZ

Urheberrechte schützen geistige Schöpfungen, insbesondere Werke der Literatur und Kunst, indem sie diese mit einer Schutzhülle umschließen. Auch wenn sie es ursprünglich vorrangig bezweckten, die Persönlichkeit des Urhebers zu schützen, welche in seinem Werk zum Ausdruck kommt, geben sie ihm darüber hinaus auch ein Monopol an seinem Werk, welches dessen wirtschaftliche Verwertung ermöglicht. Der vorliegende Artikel ist eine allgemeine Einfügung zum Thema, wobei die grundlegenden Regeln unter Berücksichtigung der luxemburgischen Besonderheiten erörtert werden.

(1) Rechtsentwicklung und Gesetzesgrundlagen	
(2) Das geschützte Werk	2
(3) Der Urheber	3
(4) Inhalt der Urheberrechte	5
(5) Schranken des Urheberrechts	8
(6) Schutzdauer	10
(7) Besondere WerkGattungen.....	10
(8) Verwandte Schutzrechte und ähnliche Rechte	11
(9) Urheberrechte im Rechtsverkehr.....	12
(10) Rechtswege.....	13

Das Großherzogtum Luxemburg verfügt über eine eigene Gesetzgebung im Bereich der Urheberrechte welche sicherlich von den Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer und internationaler Ebene eingegrenzt ist, und von den entsprechenden Gesetzgebungen der Nachbarländer, insbesondere Belgiens, inspiriert ist. Dennoch weist sie einige nationale Besonderheiten auf. Lehre und Rechtsprechung, welche bei der Auslegung zur Hilfe gezogen werden könnten, bleiben aufgrund der Größe des Landes leider spärlich.

(1) Rechtsentwicklung und Gesetzesgrundlagen

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht wurden auf dem luxemburgischen Staatsgebiet im Jahre 1836 eingeführt. Ein erstes zusammenhängendes, umfassendes Gesetz wurde 1898 erlassen¹. Dieses Gesetz wurde erst 1972² und 1975³ durch neue Gesetze ersetzt, von denen das erste sich mit Urheberrechten (*droits d'auteur*) und das zweite mit verwandten Schutzrechten (*droits voisins*) befasste.

Gegenwärtig bildet das geänderte Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken die Grundlage des luxemburgischen Urheberrechts. Dieses Gesetz wurde durch ein Gesetz vom 18. April 2004 abgeändert. Ein

¹ Loi du 10 mai 1898, sur le droit d'auteur, Mémorial n° 20 du 21 mai 1898, p. 209.

² Loi modifiée du 29 mars 1972 sur le droit d'auteur, Mémorial A n° 23 du 12 avril 1972, p. 810.

³ Loi du 23 septembre 1975 sur la protection des artistes, interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion; Mémorial A n° 62, p. 1354.

Gesetzesentwurf⁴ zur Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wurde eingereicht, und wird demnach hauptsächlich die Rechtswege beeinflussen, welche den Rechtsinhabern zur Verfügung stehen.

Die gesetzlichen Vorschriften werden durch eine Reihe großherzoglicher Verordnungen ergänzt, insbesondere in Bezug auf die Verwertungsgesellschaften (*organismes de gestion collective*), das Folgerecht (*droit de suite*), die Bibliothekstantieme (*rémunération pour prêt public*) und den Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (*Commission des droits d'auteur et des droits voisins*). Es ist zu bedauern, dass einige im Gesetz vorgesehene Verordnungsvorschriften noch nicht erlassen wurden, so dass die praktische Umsetzung einiger Aspekte des Urheberrechts blockiert ist. Insbesondere die Entschädigung für das Recht auf Privatkopien (*droit de copie privée*) besteht noch nicht in Luxemburg, mangels entsprechender Ausführungsverordnungen.

(2) Das geschützte Werk

Urheberrechte schützen originale Werke der Literatur und der Kunst (*oeuvres littéraires et artistiques originales*), unabhängig von deren Gattung oder Ausdrucksform (Art. 1 des Gesetzes vom 18. April 2004⁵).

Das Gesetz enthält keine genauere Definition, um den Kreis der geschützten Werke zu bestimmen. Es verzichtet demnach darauf, seinen eignen Anwendungsbereich zu definieren und überlässt diese Aufgabe der Rechtsprechung.

Das luxemburgische Gesetz verzichtet ebenfalls auf eine exemplarische Liste von schützbaeren Werken.

Beispielsweise hatte die Rechtsprechung die Gelegenheit zu entscheiden, dass Schmuck⁶, eine Frisur⁷ oder ein Fotoportrait des

Großherzogs und der Großherzogin⁸ Urheberrechtsschutz genießen können.

Man muss natürlich auch auf die klassischen Werkarten verweisen, bei denen die Eigenschaft als geschütztes Werk kaum Probleme bereitet: Bücher und sonstige literarische Werke, Musikwerke, plastische Kunstwerke, audiovisuelle Produktionen, Filme, usw.

Für andere Werkarten, beispielsweise Fotos oder Architektengebäude, bedarf es einer genauen Analyse um zu bestimmen, ob sie als geschützte Schöpfungen einzustufen sind.

Journalistische Werke sind ausdrücklich aufgrund der Mediengesetzgebung⁹ in den Anwendungsbereich des Urheberrechts einzubeziehen.

Für ausländische Werke gilt das Prinzip der Inlandsbehandlung: Ausländer genießen in Luxemburg denselben Schutz wie einheimische Staatsbürger (Art. 71). Dieses Prinzip gilt für alle ausländischen Werke, auch wenn das Ursprungsland des Werks kein Verbandsland der Berner Übereinkunft ist.

Entsprechend den Gesetzesmotiven erstreckt sich der Schutzbereich auf „Werke der Literatur und Kunst, die eine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen (*originalité suffisante*), und welche eine wahrnehmbare Form und Struktur haben“¹⁰. Es wird demnach auf die beiden einzigen Kriterien verwiesen, die sich auch aus dem Gesetz herleiten lassen, nämlich die Formgebung und die minimale Schöpfungshöhe.

(a) Formgebung

Das Werk muss eine bestimmte Form, eine konkrete Ausdrucksweise aufweisen, so dass es sich von der reinen, abstrakten Idee unterscheidet.

Tatsächlich sind Ideen, Methoden, Konzepte und Informationen ausdrücklich vom Urheberrecht ausgeschlossen (Art. 1 § 1

⁴ Projet de loi (*Gesetzesentwurf*) n° 5895.

⁵ Soweit nicht anders angegeben, verweisen sämtliche Artikel auf das geänderte Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken.

⁶ CSJ, 11 décembre 1996, n° 18365 du rôle, LJUS n° 99819131.

⁷ TA Lux, référé, 4 décembre 1981, LJUS n° 98107932.

⁸ Implizit herzuleiten aus TA Lux, 8^e, 15 juin 2004, n° 71437 du rôle, jugement n° 163/2004.

⁹ Art. 1 § 9 de la loi du 8 juin 2004 sur la liberté d'expression dans les médias.

¹⁰ Projet de loi (*Gesetzesentwurf*) n° 4431, Commentaire des articles du 24 avril 1998, article 1, p. 27.

Abs. 2). Ideen an sich bleiben demnach frei und sind keiner Aneignung zugänglich.

Damit der Urheberrechtsschutz Anwendung finden kann, muss die Idee in eine gewisse Form gebracht worden sein. Dies setzt zunächst einen menschlichen Eingriff voraus; Werke, die das Ergebnis reinen Zufalls sind, genießen keinen Schutz. Diese Formgebung muss das Werk für Dritte wahrnehmbar machen. Gängig sind Werke welche sich an das Sehvermögen (Werke der Literatur und plastische Werke) oder an das Gehör (Musikwerke) wenden. Nichts spricht jedoch dagegen, auch Werke die sich an den Geschmack, den Riechsinn oder den Tastsinn richten anzuerkennen, obwohl es sich dabei eher um ein theoretisches Gedankenspiel handelt.

(b) Schöpfungshöhe

Das Werk muss darüber hinaus eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen, welche sich dadurch ergibt, dass der Urheber es mit seiner Persönlichkeit prägt; diese persönliche Prägung unterscheidet das Werk von der bloßen Information oder dem einfachen Gebrauchsgegenstand.

Der Begriff der Schöpfungshöhe ist somit der zentrale Begriff, welcher es erlaubt, Werke von „Nicht-Werken“ zu unterscheiden. Er setzt ein intellektuelles Vorgehen des Urhebers voraus, welches sich nicht nur auf Information und Inhalt bezieht, sondern auch auf den Ausdruck und die Ästhetik als solche. Der Urheber muss bewusst seinem Werk eine gewisse Form verliehen haben, die sich nicht aus bloßen technischen oder funktionellen Bedürfnissen ergibt.

Ein schöpferisches Werk unterscheidet sich somit von einer handwerklichen Arbeit, wobei letztere sich in der Anwendung eines technischen Könnens erschöpft. Der Handwerker ahmt Bestehendes nach, der Urheber erschafft das Neue.

Die Urheberrechte verleihen dem Urheber ein Monopol und entziehen das Werk somit der Gemeinfreiheit, also dem Zugang durch Dritte. Diese Feststellung spricht für eine restriktive und anspruchsvolle Anwendung des Kriteriums der Schöpfungshöhe. Andererseits sprechen die Freiheit der Kunst und

Schöpfung für einen zurückhaltenden Eingriff des Richters, welchem es nicht obliegt, den künstlerischen oder kulturellen Wert eines Werkes zu bemessen, sondern lediglich dessen schöpferischer Gehalt. Eine weite Auslegung des Begriffs der Schöpfungshöhe vermeidet demnach Subjektivismus und Ungleichbehandlung.

Der luxemburgische Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Mittellösung entschieden: „Dieses Kriterium der Schöpfungshöhe ist ein Kompromiss zwischen der klassischen britischen Sichtweise, bei welcher der Urheberschutz schwach ausgeprägt ist und der deutschen Sichtweise (bei welcher ein wesentlicher Teile der Lehre hohe Anforderungen an die Schöpfungshöhe stellt). Der Begriff der Schöpfungshöhe wie er in diesem Gesetzesentwurf enthalten ist, ist derjenige, der in den Benelux und in Frankreich vorherrscht“¹¹.

Wenn diese erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist, ist das Werk geschützt. Der ästhetische, kulturelle, künstlerische oder literarische Wert des Werkes ist nicht in Betracht zu ziehen.

Ein Werk muss nicht abgeschlossen sein, damit es geschützt ist. Ein Teilwerk oder ein Auszug aus einem Werk kann ebenfalls geschützt sein. Auch angefangene Werke, Vorbereitungs- oder Zwischenwerke können Urheberschutz genießen wenn sie an sich einen hinreichenden schöpferischen Gehalt aufweisen.

Die Bestimmung des Werkes ist unerheblich. Insbesondere Werke der angewandten Kunst (*art appliqué*), d.h. in der Industrie angewandte oder industriell vervielfältigte Werke, sind geschützt (Art. 29).

(3) Der Urheber

Der Urheber (*auteur*) ist derjenige, der das Werk erschaffen hat. Es ist derjenige dessen Persönlichkeit im Werk zum Ausdruck kommt.

Daher können juristische Personen grundsätzlich nicht Erstinhaber von

¹¹ Projet de loi (*Gesetzesentwurf*) n° 4431, Commentaire des articles du 24 avril 1998, article 1, page 28.

Urheberrechten sein, da sie keine eigene Persönlichkeit und keinen eigenen Geist haben, welcher kreativ zum Ausdruck kommen könnte. Sie entleihen sämtliche Kreativität den natürlichen Personen aus denen sie sich zusammensetzen und welche demnach als Urheber gelten.

(a) Keine Formalitäten

Entsprechend international festgelegter Prinzipien, und im Gegensatz zum gewerblichen geistigen Eigentum (Marken, Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, usw.) existieren Urheberrechte aufgrund der Erschaffung des Werks.

Es besteht keine Eintragungs-, Mitteilungs- oder Hinterlegungspflicht. Der luxemburgische Gesetzgeber hatte beabsichtigt, ein Register der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, mit einem rein deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter zu schaffen. Dieses Vorhaben wurde jedoch kommentarlos eingestellt.

Der Vorteil fehlenden Formzwangs besteht natürlich in der Einfachheit und Unentgeltlichkeit. Die Nachteile zeigen sich im Bereich des Beweisanspruchs.

Weder die Identität des Urhebers, noch der Zeitpunkt der Schöpfung sind in irgendeinem Register festgehalten. Im Streitfall obliegt es demnach dem Urheber nachzuweisen, dass er das Werk als erster erschaffen hat.

Um diesem Beweisproblem entgegenzuwirken führt das Gesetz zunächst zwei Vermutungen ein.

Eine erste Vermutung spielt zugunsten des Anscheins, da zu vermuten ist, dass derjenige oder diejenigen Urheber sind, unter deren Namen das Werk verbreitet wird (Art. 7 Abs. 1).

Eine zweite Vermutung besagt, dass bei anonymen oder pseudonymen Werken zu vermuten ist, dass der Herausgeber im Verhältnis zu Dritten den Urheber vertritt (Art. 7 Abs. 2).

In der Praxis wird auf unterschiedliche Mittel zurückgegriffen, um sich Beweise zu sichern. Beispielsweise kann das Verschicken eines

verschlossenen, eingeschriebenen Briefes an sich selbst es dank des Poststempels ermöglichen, den Beweis des Schöpfungszeitpunktes zu erbringen. Es ist ebenfalls möglich, ein Exemplar bei einer neutralen Person zu hinterlegen. Das Benelux-Büro für geistiges Eigentum (*Office Benelux de la Propriété Intellectuelle, OBPI*) bietet unter dem Namen „i-dépôt“ einen Hinterlegungsdienst an.

Bei Werken, die verwaisten weil der Urheber gestorben ist und eine Identifikation seiner Nachkommen unmöglich ist, sieht das luxemburgische Gesetz ein besonderes Verfahren vor, anhand welchem jeder der ein solches Werk nutzen möchte eine gerichtliche Genehmigung beantragen kann, dies zu tun (Art. 91). Das Gericht, nachdem es überprüft hat, dass der Beantragende sämtliche zumutbaren Nachforschungen angestellt hat um die Rechtsinhaber zu identifizieren, kann diesen dazu berechtigen, das Werk im Gegenzug einer zu hinterlegenden Provisionszahlung zu nutzen. Die Rechtssicherheit welche dieses Verfahren bringt ist jedoch sehr beschränkt : wenn der Rechtsinhaber nachträglich in Erscheinung tritt, steht es im frei, die Lizenzgebühren zu bestimmen, wobei er sich nicht mit dem gerichtlich festgelegten Betrag begnügen muss.

(b) Schöpfungen im Auftragsverhältnis

Die Gesetzgebung zum Urheberrecht sieht keine Ausnahme für Werke vor, die in einem Auftrags- oder Subordinationsverhältnis erschaffen wurde, so dass beispielsweise im Arbeitsverhältnis die Urheberrechte grundsätzlich dem Arbeitnehmer zustehen. Auch bei Werken die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erschaffen werden, überträgt der Dienstleister dem Auftraggeber grundsätzlich lediglich den körperlichen Gegenstand, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder etwas anderes ist aus Sinn und Zweck des Vertrages herzuleiten. Der Begriff des „geleiteten“ Werkes (*oeuvre dirigée*) bezweckt es, Abhilfe zu schaffen.

(i) Prinzip

Entgegen einiger widersprechender Urteile, welche sich auf ein „arbeitsrechtliches

Prinzip“ beriefen¹², nach welchem das Ergebnis jeglicher Arbeitnehmertätigkeit stets dem Arbeitgeber gehöre, muss man feststellen, dass die Gesetzgebung zum Urheberrecht keine Ausnahmen zum Prinzip beinhaltet, dass die Urheberrechte demjenigen zustehen, welcher das Werk geschaffen hat und die kreative Leistung erbracht hat, demnach also dem Arbeitnehmer oder Dienstleister. Entsprechend der vorherrschenden belgischen und französischen Rechtsprechung ist demnach davon auszugehen, dass ein Urheber die Urheberrechte erhält, auch wenn er in einem Auftragsverhältnis handelte und für seine Arbeit entlohnt wurde.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können jedoch jederzeit im Arbeitsvertrag oder einer sonstigen Übereinkunft vereinbaren, dass die Urheberrechte, insbesondere die Verwertungsrechte, übertragen werden.

(ii) „geleitete“ Werke

Der Begriff des „geleiteten“ Werks (*oeuvre dirigée*) wurde geschaffen um die Initiatoren und Investoren von bestimmten Werken zu begünstigen, welche von mehreren Miturhebern erschaffen werden, die an einem vordefinierten Werk und unter einer gemeinsamen Leitung arbeiteten.

Das „geleitete“ Werk ist definiert als „Werk, welches von mehreren Urhebern auf Initiative und unter der Leitung einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, welche es unter ihrem Namen verlegt oder herstellt und veröffentlicht, und in welchem der Beitrag der Miturheber geschaffen ist, um sich in das Gesamtwerk einzubinden“ (Art. 6 Abs. 1).

Liegt ein „geleitetes“ Werk vor, dann entstehen die Urheberrechte, d.h. sowohl die Persönlichkeits- als auch die Verwertungsrechte, bei derjenigen Person, welche das Werk initiierte und unter dessen Namen es veröffentlicht wurde (Art. 6 Abs. 2).

Das „geleitete“ Werk kann als Anomalie im System des Urheberrechts angesehen werden, da es die tatsächlichen Schöpfer ignoriert und nur diejenigen Personen begünstigt, welche die Idee hatten und die Investitionen tätigten.

(4) Inhalt der Urheberrechte

Die Rechte welche dem Urheber zustehen werden in zwei Kategorien eingeteilt : die Persönlichkeitsrechte (*droits moraux*) und die Verwertungsrechte (*droits patrimoniaux*).

Die Persönlichkeitsrechte schützen die besondere Verbindung welche zwischen einem Werk und seinem Urheber entsteht.

Die Verwertungsrechte erteilen dem Urheber ein Monopol in Bezug auf die Nutzung seines Werkes und ermöglichen es ihm derart, es wirtschaftlich zu verwerten.

(a) Persönlichkeitsrechte

Urheberpersönlichkeitsrechte unterscheiden sich von den sonstigen Persönlichkeitsrechten (*droits de la personnalité*) dadurch, dass ihr Bezugsgegenstand nicht ein Mensch, sondern ein Werk ist, ähneln ihnen jedoch insofern als sie die Persönlichkeit schützen, mit deren der Urheber sein Werk geprägt hat.

Das Gesetz besagt, dass die Übertragung der Verwertungsrechte die Übertragung der Persönlichkeitsrechte nicht mit sich zieht, welche demnach beim Urheber verbleiben (Art. 2 Abs. 1).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Persönlichkeitsrechte nicht rechtsgeschäftlich übertragbar wären, da das Gesetz weiterhin besagt, dass der Urheber seine Persönlichkeitsrechte ganz oder teilweise übertragen oder veräußern kann, soweit er nicht in seiner Ehre oder seinem Ansehen verletzt wird.

Das luxemburgische Recht erkennt demnach die Übertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte an, mit Ausnahme eines unantastbaren Kerns. Es bleibt demnach stets eine unauflösbare Verbindung zwischen dem Urheber und seinem Werk bestehen, welche es ihm ermöglicht, sich gegen gravierende Angriffe auf seine Ehre zu verteidigen.

Da die Persönlichkeitsrechte übertragbar und veräußerlich sind, sind sie auch einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich und nähren sich daher den Verwertungsrechten.

¹² CSJ (appel), 13 juin 1990, Pas 28, 45.

Das luxemburgische Recht stattet den Urheber mit drei Persönlichkeitsrechten aus (Art. 2) : das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Veröffentlichungsrecht, und das Recht, sich der Entstellung seines Werkes zu widersetzen.

(i) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (*droit de paternité*) ist das Recht, die Urheberschaft an dem Werk zu beanspruchen. Der Urheber kann verlangen, dass das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist, wenn es veröffentlicht wird.

Umgekehrt gibt das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft auch das Recht, anonym zu bleiben.

Es sei noch auf Sonderbestimmungen der Mediengesetzgebung¹³ hingewiesen, welche den Journalisten ein ähnliches Recht zusprechen, nämlich das Recht, die Verbreitung ihrer Werke unter ihrer Unterschrift zu verweigern, wenn wesentliche Änderungen ohne ihre Zustimmung daran vorgenommen wurden.

(ii) Veröffentlichungsrecht

Das Veröffentlichungsrecht (*droit de divulgation*) ist das Recht des Urhebers zu entscheiden, ob, und zu welchem Zeitpunkt sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es handelt sich demnach um das Recht zu entscheiden, wann das Werk als vollendet und abgeschlossen anzusehen ist.

Dieses Recht schützt die Persönlichkeit des Urhebers, da ein Werk, welches veröffentlicht wurde, dem Blick, der Beurteilung und der Kritik ausgesetzt ist, welche indirekt auch den Urheber persönlich treffen.

Das Veröffentlichungsrecht ist ein höchstpersönliches Recht; das Gesetz bestimmt ausdrücklich dass ausschließlich der Urheber das Recht hat, sein Werk zu veröffentlichen (Art. 2 Abs. 2).

Das Veröffentlichungsrecht kann nur einmalig und endgültig ausgeübt werden; das

luxemburgische Recht kennt kein Rückrufsrecht (*droit de retrait*).

Das Veröffentlichungsrecht umfasst auch das Recht zur Nicht-Veröffentlichung. Einem Urheber steht es stets frei, sein Werk nie zu veröffentlichen, beispielsweise weil es ihm missfällt oder er sich nicht mit seinem Inhalt identifizieren kann.

Dieses Recht zur Nicht-Veröffentlichung führt zu zahlreichen Fragen, auf welche die luxemburgische Rechtsprechung noch keine klare Antwort geliefert hat: können nicht veröffentlichte Werke eines Künstlers durch einen Gläubiger gepfändet und versteigert werden? Können Erben ein Werk veröffentlichen, das zu Lebzeiten des Urhebers nie veröffentlicht wurde? Kann ein Künstler, welcher sich vertraglich zur Lieferung eines Werkes verpflichtet hat, gerichtlich zur Herausgabe des Werkes an seinen Auftraggeber gezwungen werden? In all diesen Fällen ist das Urheberrecht mit anderen gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar, und es gilt zu entscheiden, welche Regelung vorrangig ist.

(iii) Recht, sich der Entstellung zu widersetzen

Das Gesetz erteilt dem Urheber das Recht, sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder jedem sonstigen Angriff auf sein Werk zu widersetzen, welche seiner Ehre oder seinem Ansehen schädlich sind (Art. 11 Abs. 1).

Das luxemburgische Recht bevorzugt eine objektive Angehensweise. Es obliegt nicht dem Urheber, zu entscheiden, in welchen Fällen sein Werk als entstellt anzusehen ist. Es handelt sich demnach lediglich um ein Recht auf Nicht-Entstellung, und nicht um ein Recht auf Nicht-Abänderung des Werkes.

Der Urheber kann sich – soweit die entsprechenden Verwertungsrechte übertragen wurden – nicht jeder Abänderung oder Verwendung seines Werkes widersetzen, die ihm missfällt; im Blick eines Dritten, insbesondere des Richters welcher darüber zu befinden hat, muss es sich um eine Entstellung handeln, die objektiv gesehen Ehre und Ansehen des Urhebers verletzt.

Dieses Persönlichkeitsrecht schützt demnach nicht das Werk, sondern die Person des Urhebers.

¹³ Art. 1 § 4 de la loi du 8 juin 2004 sur la liberté d'expression dans les médias.

(b) Verwertungsrechte

Verwertungsrechte bestehen in der Möglichkeit welche dem Urheber zugesprochen wird, bestimmte Verwendungen seines Werkes zu untersagen, und somit auch zu genehmigen.

Der Urheber kann demnach sein Werk selbst verwerten, oder die Verwertungsrechte daran übertragen, zu Bedingungen und Konditionen die der Vertragsfreiheit unterliegen.

Das Gesetz unterscheidet verschiedene Verwertungsrechte je nach Verwendungsart für welche dem Urheber ein Monopol zuerkannt wird.

(i) Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht (*droit de reproduction*) erteilt dem Urheber ein Monopol über die Vervielfältigung seines Werkes, in welcher Form auch immer (Art. 3 § 1).

Die „Vervielfältigung“ unterscheidet sich von der „Kommunikation“ dadurch, dass sie nicht unmittelbar im Beisein eines Publikums erfolgt, sondern eine vorübergehende oder dauerhafte Übertragung auf einen Träger stattfindet.

Das Vervielfältigungsrecht umfasst zunächst die materielle Vervielfältigung, d.h. die Erstellung identischer Kopien. Es handelt sich beispielsweise um die Kopie eines Buches mittels eines Kopierers oder der Kopie einer Musikdatei.

Das Vervielfältigungsrecht bezieht sich jedoch auch auf jede Form der intellektuellen Vervielfältigung. Das Gesetz spricht vom „Anpassungsrecht“ (*droit d'adaptation*). Es handelt sich um diejenigen Fälle, in denen ein Werk nicht getreu kopiert wird, sondern in denen man sich zu nah an einem Werk inspiriert oder einem bestehenden Werk eine andere Form gibt. Es handelt sich beispielsweise um ein Gemälde das eine bestehende Skulptur zeigt, oder um die Verfilmung eines Romans.

Die Grenze zwischen der einfachen, zulässigen Inspiration und der intellektuellen Vervielfältigung ist oftmals schwer zu ziehen. Es sei insbesondere daran erinnert, dass der

Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die Idee ist, welche einem Werk zugrunde liegt, sondern die Form in welcher sie zum Ausdruck gebracht wurde.

(ii) Das Kommunikationsrecht

Das Kommunikationsrecht (*droit de communication au public*) bezieht sich auf das Monopol des Urhebers hinsichtlich jeder Darbietung oder Übertragung des Werkes an ein Publikum. Es handelt sich demnach um diejenigen Fälle in denen ein Werk einem Publikum flüchtig zur Kenntnis gebracht wird.

Unter Publikum ist ein unbestimmter Personenkreis, eine anonyme Menge zu verstehen, welche jedoch nicht unbegrenzt sein muss.

Das Monopol zielt zunächst auf die direkte, unmittelbare Darbietung ab, beispielsweise das Ausstellen eines Gemäldes in einem Museum oder das Aufführen eines Theaterstücks.

Es bezieht sich auch auf die indirekte Darbietung, welche sich Übertragungsmittel bedient, beispielsweise die Fernsehübertragung oder das Abspielen von Musik von einem Tonträger.

Darüber hinaus umfasst es auch *on-demand*-Übertragungen, in welchen das Werk nicht mehr zeitgleich zahlreichen potentiellen Empfängern übertragen wird, sondern zeitverschoben auf Anfrage der Empfänger.

(iii) Verleih- und Vermietungsrecht

Das Verleih- und Vermietungsrecht (Art. 3 § 4) bezieht sich auf die zeitlich beschränkte Bereitstellung des Originals oder von Kopien eines Werkes.

Das Verleihrecht (*droit de prêt*) bezieht sich auf die kostenlose Bereitstellung. Sie unterliegt nur dann dem Monopol des Urhebers, wenn sie durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, d.h. grundsätzlich eine Bibliothek erfolgt. Dieses Monopol ist sehr schwach, da der Urheber die Verleihung nicht untersagen kann, sondern lediglich einen Vergütungsanspruch hat. Dieser Vergütungsanspruch ist gesetzlich bestimmt und kann nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht

werden. Konkret haben die Bibliotheken die Verpflichtung, jährlich einen Pauschalbetrag von zwei Euro pro eingetragenen Nutzer zu entrichten, welcher innerhalb des Jahres mindestens eine Entleiher vornahm¹⁴ (sog. Bibliothekstantieme). Die Verwertungsgesellschaften treiben diesen Betrag ein und verteilen ihn anschließend an die Rechtsinhaber.

Das Vermietungsrecht (*droit de location*) betrifft sämtliche Fälle gewerblicher Vermietung, d.h. diejenigen welche einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Der Urheber kann sie genehmigen oder untersagen, und die Bedingungen festlegen. Da dieses Recht oftmals vertraglich an einen Produzenten oder eine sonstige Mittelsperson übertragen wird, stellt das Gesetz sicher, dass den Urhebern und ausübenden Künstlern (*artistes-interprètes*) welche an der Produktion eines Bild- oder Tonträgers mitgewirkt haben, in jedem Fall eine „angemessene Vergütung“ (*rémunération équitable*) aufgrund der Vermietung entrichtet wird (Art. 64 Abs. 1).

(iv) Das Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht (*droit de distribution au public*), dessen Konzept dem EU-Recht entspringt, ist eigentlich überflüssig im Hinblick auf die bereits bestehenden Rechte der Vervielfältigung und Kommunikation. Es handelt sich um das ausschließliche Recht der Urheber, die Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten (Art. 35 § 5 Abs. 1).

Demnach ändert nur der Blickwinkel: Die öffentliche Kommunikation sowie die Vervielfältigung werden unter dem Gesichtspunkt des Handelsvertriebs gesehen.

Das Verbreitungsrecht erschöpft sich im Gemeinschaftsmarkt mit dem Erstverkauf des Gegenstands oder einer anderen erstmaligen Eigentumsübertragung. Anders ausgedrückt: alsbald eine Ware, welche Urheberrechte beinhaltet, auf den europäischen Markt gebracht wurde, verbleibt sie dort und kann

sich frei bewegen. Über das Urheberrecht können nicht neue Schranken im Rahmen des Gemeinschaftsmarktes eingeführt werden.

(v) Besondere Rechte bei Werken der plastischen Kunst

Der Urheber eines grafischen oder plastischen Werkes verfügt über ein unveräußerliches Folgerecht (*droit de suite*). Es handelt sich um das Recht, an dem Verkaufspreis eines Werkes, und demnach an dessen Wertsteigerung, teilzuhaben, soweit am Verkauf Kunsthändler oder sonstige Vertreter des Kunstmarkts beteiligt sind. Nur Verkäufe zwischen zwei Privatpersonen sind ausgenommen. Der Urheber hat Anspruch auf einen bestimmten Prozentsatz des Verkaufspreises, wobei dieser Prozentsatz gesetzlich degressiv festgelegt ist. Für ein Werk, welches für 7'500 Euro ohne Mehrwertsteuer verkauft wurde, erhält der Künstler beispielsweise 300 Euro. Der Höchstbetrag, den der Künstler beanspruchen kann, ist auf 12'500 Euro beschränkt.

Der Urheber jedes plastischen Werks verfügt über ein Zugangsrecht (*droit d'accès*). Wenn er sein Kunstwerk veräußert, überträgt er grundsätzlich nur den dinglichen Gegenstand und nicht die Urheberrechte, welche er weiterhin verwerten kann; daher kann er vom Eigentümer im angemessenen Umfang Zugang zum Werk verlangen. Beispielsweise kann ein Künstler der sein Gemälde verkauft hat, Zugang zu diesem beanspruchen um es zwecks Einbindung in ein Buch oder Poster abzulichten.

(5) Schranken des Urheberrechts

Grundsätzlich erteilt das Urheberrecht dem Urheber ein starkes Monopol an seinen Werken; es gibt jedoch Fälle in denen diesem Monopol aus Gründen des Allgemeinwohls Schranken gesetzt werden müssen.

Demnach enthält das Gesetz eine einschränkende Aufzählung der Fälle, in denen die Nutzung eines Werkes rechtmäßig ist. Der Urheber kann sie folglich nicht untersagen.

Das Gesetz unterstreicht jedoch, dass Schranken nur dann legitimiert sind, wenn die normale Verwertung des Werks nicht

¹⁴ Règlement grand-ducal du 8 janvier 2007 relatif à la rémunération équitable pour prêt public.

beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (Art. 10 Abs. 2).

(a) Privatkopie

Unter Privatkopie versteht man das Recht auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch. Jeder hat das Recht, von einem Werk das er rechtmäßig erworben hat oder besitzt, zu privaten Zwecken Kopien zu erstellen. Beispielsweise ist es erlaubt, eine erworbene CD zu kopieren, um sie sowohl im Wohnzimmer als auch im Fahrzeug abzuspielen.

Die Ausnahmeregelung der Privatkopie rechtfertigt sich weniger anhand eines besonderen Allgemeininteresses, sondern eher durch die praktische Unmöglichkeit, die Erstellung privater Kopien zu überwachen, was aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre auch nicht wünschenswert wäre.

Die private Nutzung muss persönlich sein, und rechtfertigt demnach nicht die Kopie an jeden Dritten nur weil dieser sie selbst auch nur zu privaten Zwecken nutzt. Andererseits muss die private Nutzung nicht strikt individuell sein.

Die Antwort ist in der Mitte zu suchen: das Recht auf Privatkopien besteht nur im Verhältnis zu Personen, zu denen man sehr enge Familien- oder Freundesbeziehungen hat. Insbesondere ist eine Nutzung im beruflichen Rahmen, auch wenn sie nicht gewerblich, bzw. unentgeltlich ist, nie von dem Recht auf Privatkopien abgedeckt.

Es ist fraglich, ob das Recht auf Privatkopien zurzeit überhaupt in Luxemburg Anwendung findet, da das Gesetz dieses Recht der Bedingung unterordnet, dass den Urhebern ein „gerechter Ausgleich“ (*compensation équitable*) (Art. 10 Punkt 4) zukommt. Die großherzogliche Verordnung, welche die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten dieser Entschädigung bestimmen soll besteht jedoch noch nicht.

(b) Zitate und Karikaturen

Um die öffentliche Meinungsbildung zu speisen, erlaubt das Gesetz es, Zitate aus Werken zu entnehmen oder diese zu karikieren.

Die Zitate, im Original oder als Übersetzung, sind erlaubt, soweit sie durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informatorischen Charakter des Werkes in das sie eingebunden werden, gerechtfertigt sind (Art. 10 Punkt 1). Zitate müssen kurz sein, was sich anhand des Gesamtvolumens des zitierten Werks bemisst. Auch muss die Quelle des Zitats genannt werden, insbesondere der Urheber und der Titel des Werks aus dem sie entnommen ist. Auf diese Weise wird das Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft gewahrt.

Karikaturen, Parodien oder Pastiche sind zulässig, soweit sie den guten Gepflogenheiten in diesem Bereich entsprechen, vom Werk nur die für die Karikatur unbedingt erforderlichen Bestandteile borgen, und das Werk nicht verunglimpfen (Art. 10 Punkt 6). Es muss ein humoristischer Zweck verfolgt werden. Das Karikaturrecht rechtfertigt keine böswilligen und ungerechtfertigten Angriffe auf den Urheber, weder direkt, noch indirekt über dessen Werke.

(c) Andere Schranken

Das Gesetz sieht darüber hinaus noch zahlreiche weitere Schranken vor.

In einigen Fällen kann die pädagogische, wissenschaftliche oder informatorische Zielsetzung es erlauben, Fragmente anderer Werke einzubinden, unter der Bedingung, dass die Quelle angegeben wird.

Andere Schranken ergeben sich aus praktischen Gesichtspunkten. Beispielsweise sind vorübergehende, flüchtige Vervielfältigungen, die innerhalb von Computern oder Mediengeräten stattfinden und Teil eines technischen Verfahrens sind, zulässig. Auch kann man Werke, beispielsweise Skulpturen oder Architektengebäude, abbilden, filmen oder fotografieren, wenn sie sich an öffentlichen Orten befinden und nicht das Hauptthema der Vervielfältigung oder Übertragung sind.

Weitere Schranken bezwecken die Bewahrung des Kulturguts durch öffentliche Einrichtungen, die ein nicht gewerbliches Ziel verfolgen. Auch können Werke für die Zwecke gerichtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verfahren frei verwendet werden.

(6) Schutzdauer

Die Urheberrechte bestehen während 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers zugunsten der Erben oder sonstigen Anspruchsberechtigten fort (Art. 9 § 1), unabhängig von dem Zeitpunkt an welchem das Werk veröffentlicht wurde. Diese Dauer gilt ebenfalls für jede Person, an welche Rechte durch Rechtsgeschäft übertragen wurden.

Diese zeitliche Begrenzung betrifft sowohl die Persönlichkeitsrechte als auch die Verwertungsrechte. Nach Ablauf der Schutzdauer werden die Werke endgültig Teil der Gemeinfreiheit (*domaine public*) und jeder kann sie uneingeschränkt nutzen.

Für verbundene Werke, bei denen sich die Zusammenarbeit derart gestaltet dass die einzelnen Beiträge untrennbar sind, bestehen die Urheberrechte für alle Miturheber bis zum Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des letzten Miturhebers fort (Art. 9 § 2 Abs. 1). Der Begriff der Untrennbarkeit ist eng auszulegen.

Für anonyme, pseudonyme und ‚geleitete‘ Werke, beträgt die Schutzdauer des Urheberrechts 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Werks (Art. 9 § 3 Abs. 1).

In allen Fällen berechnet sich die Schutzdauer ab dem 1. Januar welcher auf das für die Frist maßgebende Ereignis folgt.

(7) Besondere WerkGattungen

Einige WerkGattungen unterliegen, obwohl sie den Schutz des Urheberrechts genießen, abweichenden Bestimmungen aufgrund ihrer Eigenart.

(a) Audiovisuelle Werke

Das Gesetz definiert die audiovisuellen Werke (*oeuvres audiovisuelles*) als Werke welche „hauptsächlich aus einer Abfolge von bewegten Bildsequenzen bestehen, unabhängig davon, ob sie vertont sind oder nicht“ (Art. 20). Dieser Begriff umfasst insbesondere alle Filmwerke.

In der Praxis zeichnen sich audiovisuelle Werke dadurch aus, dass eine große Zahl an Urhebern, Künstlern und sonstigen kreativen Personen bei ihrer Erstellung mitwirken. Das Ziel des luxemburgischen Gesetzgebers bestand darin, die wirtschaftliche Verwertbarkeit dieser Werke zu sichern.

Aus diesem Grund wurde der Begriff des Urhebers auf den Kopf gestellt: nur der Produzent und der Hauptregisseur sind als Urheber anzusehen (Art. 21). Die anderen ‚Urheber‘ haben demnach keine Rechte an dem Gesamtwerk.

Was die jeweiligen Beiträge der einzelnen ‚Urheber‘ oder Künstler angeht, die am audiovisuellen Werk mitgewirkt haben, besteht ferner die gesetzliche Vermutung, dass sämtliche audiovisuellen Verwertungsrechte exklusiv dem Produzenten übertragen wurden (Art. 24 Abs. 1).

Der Produzent und der Hauptregisseur können demnach mit fast uneingeschränkter Freiheit über die wirtschaftliche Verwendung des audiovisuellen Werks entscheiden.

Die Urheber und Künstler hingegen werden weitgehend sowohl ihrer Persönlichkeitsrechte als auch ihrer Verwertungsrechte beraubt, und müssen ihre wirtschaftlichen Interessen zum Zeitpunkt der Aushandlung des Vertrages geltend machen.

Im Rahmen der Schutzdauer audiovisueller Werke weicht das Gesetz jedoch vom Binom „Produzent – Hauptregisseur“ ab. Der Ausgangspunkt der 70-jährigen Schutzdauer ist der Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponierten Musik (Art. 9 § 2 Abs. 2).

(b) Computerprogramme

Computerprogramme sind sicherlich geistige Schöpfungen, jedoch unterscheiden sie sich von den üblichen schöpferischen Werken dadurch, dass sie sich nicht unmittelbar an den Menschen, sondern an eine Maschine wenden.

Da es sich dennoch um eine Folge von Schriftzeichen, ähnlich einem literarischen

Werk, handelt, wurde entschieden, sie letzteren gleichzustellen. Die Gesetzgebung zum Urheberrecht schien für Computerprogramme geeignet. In der Praxis erweist sich jedoch, dass die Hersteller von Computersoftware zunehmend versuchen, auch Patentschutz zu erlangen.

Das Kriterium der Schöpfungshöhe wird objektiver zu bemessen sein, da ein Computerprogramm grundsätzlich keine ästhetische oder künstlerische Ausdrucksform darstellt. Vielmehr gilt es, nachzuprüfen, ob das Computerprogramm einen ausreichenden Grad an Erfindungsgabe und Innovation aufweist um sich der Banalität zu entziehen und Schutz zu verdienen.

Der Urheber eines Computerprogramms ist grundsätzlich diejenige Person, die ihn erschaffen hat. Allerdings ist für Computerprogramme die von Arbeitnehmern geschaffen werden eine Ausnahme vorgesehen; ausschließlich der Arbeitgeber ist zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte berechtigt (Art. 31 § 3). Dies kommt einer gesetzlichen Übertragung der Verwertungsrechte zugunsten des Arbeitgebers gleich.

Die Schutzdauer für Computerprogramme bleibt jedoch an den wahren Urheber gebunden und beträgt 70 Jahre nach dessen Tod.

Die Rechte, welche dem Urheber eines Computerprogramms zustehen (Art. 33) beinhalten ein Vervielfältigungsrecht, ein Bearbeitungsrecht und ein Verbreitungsrecht.

Auf der Ebene der gesetzlichen Schranken zum Monopol des Urhebers sei insbesondere auf das Recht hingewiesen, das Computerprogramm zwecks Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen zu dekompile (Art. 36), sowie das Recht, eine Software zu untersuchen und zu testen (Art. 35 Punkt b).

Das Recht auf Privatkopien besteht nicht als solches für Computerprogramme. Es wird ersetzt durch das Recht, eine einzige Kopie zu Sicherungszwecken zu erstellen (Art. 35 Punkt a).

(8) Verwandte Schutzrechte und ähnliche Rechte

Neben den Urheberrechten als solche, welche sich auf schöpferische Werke beziehen, enthält die Gesetzgebung noch weitere Rechte, die als „verwandte Schutzrechte“ (Leistungsschutzrechte; *droits voisins*) bezeichnet werden.

Die verwandten Schutzrechte sind den Urheberrechten hierarchisch unterlegen in dem Sinne, dass im Konfliktfalle letztere stets vorrangig sind (Art. 40).

Im Gegensatz zu Urheberrechten, deren Ursprungsidee darin besteht, die Persönlichkeit des Urhebers zu schützen, schützen die verwandten Schutzrechte vorrangig die Leistung und die Investition. Daher besteht auch kein Erfordernis der Schöpfungshöhe für verwandte Schutzrechte.

(a) Verwandte Schutzrechte

(i) Ausübende Künstler

Das Gesetz zählt bestimmte Personenkategorien auf, die als ausübende Künstler (*interprètes et exécutants*) anzusehen sind, beispielsweise Darsteller, Sänger, Musiker und Tänzer (Art. 41). Es handelt sich im Wesentlichen um Personen, die ein Werk an ein Publikum weitergeben.

In den meisten Fällen wird sich der ausübende Künstler eines bestehenden Werkes bedienen. Indem er es vorspielt, vorsingt oder vorträgt schafft er kein neues Werk, sondern gibt nur ein bestehendes Werk wieder. Daher kommt er nur in den Genuss von verwandten Schutzrechten.

Dennoch hat die Wiedergabe von Werken einen künstlerischen und ästhetischen Gehalt, so dass der ausübende Künstler seine Darbietung ebenfalls mit seiner Persönlichkeit prägt. Aus diesem Grund spricht das Gesetz ihm Persönlichkeitsrechte zu, die gleicher Natur, jedoch geringerer Intensität als diejenigen der Urheber sind. Beispielsweise besteht zwar ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, jedoch enthält es Ausnahmen aus praktischen Gesichtspunkten.

Den ausübenden Künstler werden auch Verwertungsrechte an ihrer Darbietung zugesprochen, damit sie diese wirtschaftlich verwerten können. Das Gesetz erteilt ihnen ein Monopol an der Aufnahme, der Vervielfältigung und der öffentlichen Kommunikation (Art. 43).

Der untergeordnete Rang der verwandten Schutzrechte kommt auch im Rahmen der Schutzdauer zum Ausdruck, welche nur 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der Darbietung oder seiner rechtmäßigen Veröffentlichung oder Wiedergabe beträgt (Art. 45).

(ii) Weitere verwandte Schutzrechte

Das Gesetz erteilt darüber hinaus ein 50-jähriges Monopol für Sendunternehmen hinsichtlich ihrer Sendungen, sowie für Hersteller von Ton- und Bildträgern in Bezug auf ihre Produktionen.

Diese Rechte sind ausschließlich Verwertungsrechte, da mangels einer kreativen Leistung kein Persönlichkeitsbezug besteht.

(b) Ähnliche Rechte

Das Gesetz über Urheberrechte erteilt ein als „*sui generis*“ bezeichnetes Recht an die Hersteller von Datenbanken (*base de données*), wenn diese das Ergebnis einer nach Art oder Umfang wesentlichen Investition sind (Art. 67).

Die Verwertungsrechte welche dem Hersteller zuerkannt werden, beziehen sich auf die Entnahme und die Weiterverwendung der Daten (*droit d'extraction et de réutilisation*) (Art. 67 § 1). Das Gesetz verwendet demnach seine eigene Begriffe, jedoch bestehen weitreichende Parallelen mit dem Vervielfältigungs- und Kommunikationsrecht, das einem Urheber zugesprochen wird. Der Hersteller kann die Entnahme oder Weiterverwendung wesentlicher Teile seiner Datenbank untersagen.

Schutzgegenstand des *sui-generis* Rechtes auf Datenbanken ist nicht eine kreative Leistung, sondern lediglich die getätigten Anstrengungen um die Daten zusammenzutragen.

Die Schutzdauer einer Datenbank ist auf 15 Jahre nach Abschluss der Herstellung beschränkt (Art. 69). Da jedoch jede wesentliche Änderung die Schutzdauer neu beginnen lässt, ist der Schutz von Datenbanken, die regelmäßig aktualisiert werden, zeitlich unbegrenzt.

Es sei noch auf das Sonderrecht bei nachgelassenen Werken hingewiesen, welches demjenigen ein wirtschaftliches Monopol von 25 Jahren verleiht, der ein noch nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erstmals veröffentlicht (Art. 9 § 2).

(9) Urheberrechte im Rechtsverkehr

Das Vertragsrecht im Urheberrechtsbereich, d.h. alle Regeln welche die rechtsgeschäftliche Übertragung von Urheberrechten betreffen, ist in Luxemburg schwach ausgestaltet.

Demnach gilt grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit, sowohl was die Wahl des Vertragspartners angeht, als auch was die Bedingungen und Modalitäten der Übertragung betrifft.

Fehlen vertragliche Vereinbarungen, kann oftmals sinnvoll auf das allgemeine Vertragsrecht, sowie auf das besondere Schuldrecht bestimmter Vertragsarten, welches im *Code Civil* enthalten ist, zurückgegriffen werden. Der Richter kann auch die Gewohnheiten der Kulturbranche zur Auslegung heranziehen.

(a) Übertragung von Urheberrechten

Urheberrechte sind frei übertragbar. Mit Ausnahme der oben dargelegten Begrenzung, betrifft diese Übertragbarkeit sowohl die Persönlichkeitsrechte als auch die Verwertungsrechte.

Es muss zwischen der Veräußerung (Abtretung) (*aliénation / cession*) und den Lizenzen (Konzession) (*licences/concessions*) (Art. 12 Abs. 2) unterschieden werden; erstere betrifft eine vollständige Rechtsübertragung, zweitere die Erteilung eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes.

Das Gesetz besagt, dass die Übertragung und Veräußerung von Urheberrechten gegenüber dem Urheber schriftlich bewiesen werden muss (Art. 12 Abs. 1). Nach den Gesetzesmaterialien¹⁵ handelt es sich dabei nicht nur um eine Beweisregel, sondern die Schriftform bedingt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts.

Das Gesetz zum Urheberrecht bestätigt ferner das allgemeine Rechtsprinzip¹⁶ nach welchem die Übertragung und Veräußerung von Urheberrechten zugunsten des Urhebers (Art. 12 Abs. 1) oder Veräußerers eng auszulegen sind. Daher ist es besonders wichtig, den Vertragsgegenstand genau anzugeben. Insbesondere muss eindeutig festgelegt werden, welche der vorgenannten Rechte (Vervielfältigungsrecht, Kommunikationsrecht, usw.) übertragen werden, für welche Dauer und unter welchen Bedingungen.

Die Vergütung, welche im Gegenzug zu den Urheberrechten zu leisten ist, kann von den Vertragsparteien frei festgelegt werden. Sie kann insbesondere pauschal vereinbart werden. Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt sind, können jedoch nur dann rechtswirksam in die Übertragung einbezogen werden, wenn diesbezüglich eine besondere Vergütung vereinbart wird (Art. 13).

(b) Reglementierte Vertragsarten

Das besondere Vertragsrecht im Urheberrecht ist in Luxemburg ebenfalls spärlich. Nur zwei Vertragsarten werden besonders geregelt, und dies auch nur summarisch.

Zweck dieser Zusatzbestimmungen ist grundsätzlich das Schutzbedürfnis des Urhebers gegen eine unlautere Ausbeutung seiner Rechte.

Das Gesetz regelt zunächst den Verlagsvertrag (*contrat d'édition*), welcher definiert wird als Vertrag durch welchen ein Urheber den Verleger damit beauftragt, unter dessen finanzieller Verantwortung die Heraushabe und den öffentlichen Vertrieb von

körperlichen Exemplaren eines Literatur-, Kunst- oder Graphikwerks vorzunehmen (Art. 14).

Bestimmte Regeln werden den Parteien obliegen, um eine effiziente Herausgabe des Werkes zu sichern. Beispielsweise muss der Vertrag die Auflage der Erstausgabe angeben. Dem Verleger werden Fristen für die Annahme des Werks, die Erstveröffentlichung des Werks und die Neuauflage vorgeschrieben.

Ferner regelt das Gesetz den Engagementvertrag (*contrat de représentation*), welcher sich auf die Darbietung eines Werkes im Bereich der darstellenden Kunst (*spectacle vivant*) bezieht, beispielsweise Theateraufführungen (Art. 19). Diese Verträge müssen entweder zeitlich begrenzt sein oder sich auf eine begrenzte Zahl an Darbietungen beschränken.

Beide vorgenannten Vertragsarten sind grundsätzlich für beide Vertragsparteien personenbezogen (*intuitu personae*). Daher ist die Übertragung der vertraglich erlangten Rechte durch den Verleger oder Produzenten an Dritte grundsätzlich nicht möglich, es sei denn im Rahmen der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung des Betriebs.

(10) Rechtswege

Damit er sich gegen Angriffe auf seine Urheberrechte schützen kann, stellt das Gesetz dem Urheber eine Reihe an Zivil- und Strafverfahren zur Verfügung.

Diese Verfahren gliedern sich um den Zentralbegriff der ‚*contrefaçon*‘ (Urheberrechtsverletzung / Fälschung).

Es sei daran erinnert, dass ein Gesetzesentwurf eingereicht wurde, welcher sich auf die Prozessregeln auswirken wird. Diese bleiben in ihren Grundzügen bestehen, werden jedoch verstärkt und präzisiert.

¹⁵ Projet de loi (*Gesetzesentwurf*) n° 4431, Commentaire des articles du 24 avril 1998, article 12.

¹⁶ Art. 1162 des Zivilgesetzbuches (*Code Civil*).

(a) Begriff der Urheberrechtsverletzung

Im hier behandelten Bereich verweist der Begriff der ‚*contrefaçon*‘ auf sämtliche Verletzungen eines Urheberrechts.

Es kann sich demnach um die Verletzung von Verwertungsrechten handeln, beispielsweise die nicht genehmigte Kopie eines Artikels, die nicht genehmigte öffentliche Wiedergabe eines Musikstücks, oder die Verwendung von Photos auf der eigenen Webseite.

Die Verletzung kann jedoch auch die Persönlichkeitsrechte betreffen, beispielsweise eine ehrverletzenden Entstellung des Werks oder die Anbringung seines eigenen Namens auf das Werk eines anderen.

Das Opfer der Urheberrechtsverletzung kann der Urheber sein, oder aber auch jeder andere Rechtsinhaber, dem die Urheberrechte beispielsweise übertragen oder vererbt wurde.

Der Verteidiger einer Urheberrechtsklage ist diejenige Person, welche die Verletzung verursacht hat. Es kann sich dabei um den Urheber selbst handeln, welcher seine Rechte abgetreten hat und diese Abtretung nicht beachtet. Technisch gesehen kann der Urheber sich einer Fälschung am eigenen Werk schuldig machen.

Die Verletzungen von verwandten Schutzrechten oder *sui-generis*-Rechten an Datenbanken genießen weitgehend denselben Rechtsschutz wie die Verletzungen von Urheberrechten.

(b) Zivilklagen

Sämtliche Zivilklagen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte (Art. 79 Abs. 1), und demnach der Bezirksgerichte (*Tribunal d'Arrondissement*), unabhängig vom Streitwert. Luxemburg ist in zwei Gerichtsbezirke eingeteilt, nämlich Luxemburg-Stadt und Diekirch.

Vorsorglich, um sich Beweise zu sichern und weiteren Schaden abzuwenden, kann jeder Rechtsinhaber durch einseitigen Antrag dazu ermächtigt werden, eine ‚Beschreibungs-Pfändung‘ (*saisie-description*) der rechtsverletzenden Ware vorzunehmen (Art.

72). Liegt demnach der Anschein einer Verletzung seiner Rechte vor, kann er die Ware einstweilig beschlagnahmen lassen und Gutachter ernennen, welche die Ware beschreiben. Innerhalb von 15 Tagen nach Erstellung des Gutachtens muss ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

Darüber hinaus kann jeder der ein Berechtigtes Interesse hat, d.h. grundsätzlich jeder dessen Rechte verletzt wurden, eine Unterlassungsklage im Rahmen eines Schnellverfahrens einleiten (Art. 81). Das Gericht kann die Unterlassung der rechtsverletzenden Handlung unter Verhängung von Zwangsgeldern anordnen.

Die Unterlassung der Urheberrechtsverletzung kann ebenfalls im Rahmen einer üblichen Zivilklage beantragt werden. Solche Klagen bezwecken es jedoch meist vorrangig, eine Entschädigung für den bereits erlittenen Schaden zu erzielen. Die Entschädigung kann in Natur oder in Geldform erfolgen. Es obliegt der beantragenden Partei, die Höhe ihres Schadens nachzuweisen, wobei die Gerichte jedoch, insbesondere bei moralischem Schaden, einer Pauschalisierung nicht abgeneigt sind.

(c) Straftatbestände

Das Delikt der Fälschung liegt vor, wenn eine Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) böswillig (*méchant*) oder betrügerisch (*frauduleusement*) verübt wurde (Art. 82 Abs. 1).

Eine Verletzung ist „böswillig“ wenn der Täter mit der Absicht handelte, dem künstlerischen Ansehen des Urhebers zu schaden; sie ist „betrügerisch“, wenn der Täter bösgläubig versucht hat, einen Vorteil aus der Rechtsverletzung zu ziehen und das Werk eines anderen bewusst ausnutzte¹⁷.

¹⁷ TA Lux, 13e, 20 mai 2003, n° 1325/03 (appel au civil : CSJ, Ve, 30 novembre 2004, n° 399/04) ; TA Lux., VIIe, 13 juillet 1993, n° 1218/93, LJUS n° 99316518. : CSJ (appel), 5 juin 1915, LJUS n° 91502856, Pas. 9, 296 ; CSJ (cassation), 6 décembre 1901, Pas 6, 36, LJUS n° 90102826 ; TA Lux., 21 février 1901, Pas. 6, 33, LJUS n° 90102822.

Das gesetzlich vorgesehene Strafmass ist eine Geldstrafe von 251 bis 250'000 Euro, oder, im Wiederholungsfall, eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zwei Jahren und/oder einer Geldstrafe von 500 bis 500'000 Euro. Hinzu kommen die Beschlagnahmung und gegebenenfalls die Zerstörung der Fälschungen, der Werkstoffe und Geräte.

Das Gesetz stellt darüber hinaus den Vertrieb von Kopien / Fälschungen ohne Zustimmung des Urhebers (Art. 82 Abs. 2), sowie die das unzulässige Anbringen einer Urheberbezeichnung (Art. 84 Abs. 1) unter Strafe.

Jean-Luc PUTZ

email : putz@jeanluc.lu
Januar 2009

zur Vertiefung ...



Le droit d'auteur au Luxembourg
Jean-Luc PUTZ

éditions saint-paul, 2008
272 Seiten
ISBN 13 : 978-2-87963-738-9



Droits d'auteur au Luxembourg
recueil de textes (Gesetzessammlung)

151 Seiten
Internetversion zugänglich auf :
www.luxorr.lu
Papierversion kostenlos bestellbar